

Stadt Bietigheim-Bissingen

Richtlinien für die Förderung herausragender Konzerte im kirchlichen Bereich vom 21.10.2008; In Kraft seit: 01.01.2009

Geändert am: 10.05.2016 In Kraft seit: 01.01.2016

KONZERTBEITRÄGE:

Auf Antrag können Kirchengemeinden, im Rahmen der Haushaltsmittel, für die Durchführung von jährlich einem herausragenden Konzert, an dem sich der jeweilige Chor selbst beteiligt, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Abmangels, **€ 3.300,-** erhalten.

Anträge mit einer Kostenkalkulation sind bis spätestens 01. Juli eines Jahres an das Kultur- und Sportamt der Stadt zu richten. Von dieser Förderung sind Konzerte im Rahmen von Gottesdiensten ausdrücklich ausgenommen.